



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Intrastat - 2. Trimester 2019	2
Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen - 2. Trimester	2
Meldung der Umsätze mit dem Ausland - Juni	3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



INTRASTAT-MELDUNG - 2. TRIMESTER 2019

Erledigung!

Am **Donnerstag, den 25. Juli 2019** ist die zweite trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2019 fällig. Diese Meldung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 2. Trimesters des Jahres 2019:

- innergemeinschaftliche Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für Kunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung und für die Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen:

Aufgrund der genannten Fälligkeit ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb Mittwoch, 17. Juli 2019** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Verkaufsrechnungen von Waren und Dienstleistungen;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 2. Trimester 2019.

Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe getätigt haben.

EINZAHLUNG STEMPELSTEUER AUF ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN - 2. TRIMESTER 2019

Die Einzahlung der Stempelsteuern auf die elektronisch ausgestellten Rechnungen kann nur mehr virtuell erfolgen, da eine materielle Anbringung auf den Rechnungen nicht mehr möglich ist. Die Einzahlung muss innerhalb 20. des Folgemonats nach Abschluss des Trimesters erfolgen.

Fälligkeit und Einzahlungskodex

Die Zahlung der Stempelsteuer für die im 2. Trimester 2019 ausgestellten Rechnungen muss **innerhalb Montag, den 22. Juli 2019** (der 20. Juli fällt auf einen Samstag) mittels F24 durchgeführt werden und kann nur telematisch erfolgen, mittels Angabe des Steuerkodex "2522" und Bezugsjahr 2019 in der Sektion "Erario". Bei einer späteren Einzahlung und freiwilliger Berichtigung sind die Kodexe "2525 - Strafen" bzw. "2526 - Zinsen" zu verwenden.

Interne Buchhaltungen

Für die Kunden für welche wir die Buchhaltung führen wird sich der jeweilige Buchhalter um die Einzahlung der Stempelsteuer kümmern.



Externe Buchhaltungen

Für die Kunden welche die Buchhaltung selbst führen, können wir behilflich sein den Betrag zu ermitteln. In diesem Fall bitten wir diese Kunden sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Grundsätzlich berechnet die Agentur der Einnahmen den geschuldeten Betrag und teilt ihn auf dem persönlichen Kundenportal "*Fatture e corrispettivi*" mit. Der Betrag sollte jedoch mit den tatsächlich ausgestellten Rechnungen überprüft werden.

MELDUNG DER UMSÄTZE MIT DEM AUSLAND ("ESTEROMETRO") - JUNI

Da die Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen ab dem Jahr 2019 abgeschafft wurde, muss nunmehr für die Umsätze mit dem Ausland eine eigene Meldung ("esterometro") übermittelt werden. Diese ist bisweilen monatlich bis zum Ende des Folgemonats nach Registrierung der Eingangsrechnungen bzw. Ausstellen der Ausgangsrechnungen abzufassen.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass am 31. Juli 2019 die Meldung für den Zeitraum Juni 2019 fällig ist. Wir bitten Sie deshalb, uns die Dateien per E-Mail innerhalb Mittwoch, 24. Juli 2019 zukommen zu lassen.

Wichtig:

Da die Fälligkeit bisweilen monatlich ist, bitten wir Sie, um nicht jeden Monat ein Erinnerungsschreiben schicken zu müssen, uns bis spätestens 24. des Folgemonats die telematischen Dateien bzw. die Ein- und Ausgangsrechnungen zuzuschicken, damit wir die Meldung termingerecht abfassen können.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir dann in unser Programm einlesen können. **Achtung:** Die Datei muss zwingend in einem XML-Format geliefert werden.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und keine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

In diesem Fall bitten wir Sie, uns die Ein- und Ausgangsrechnungen vom Ausland zukommen zu lassen. Wir werden dann die Daten händisch übernehmen.



Wer ist zur Abfassung der Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Abfassung der Meldung der Auslandsumsätze verpflichtet, welche in Italien ansässig sind. Es gibt nur wenige Ausnahmen und einige Erleichterungen:

Ausnahmen - Umsätze

- Umsätze, welche bereits mittels elektronischer Rechnung gemeldet wurden;
- Umsätze, welche mittels Zollbollette dokumentiert sind;

Ausnahmen - Subjekte

- Unternehmen oder Freiberufler, welche das System der Mindeststeuerzahler ("*Superminimi*") oder das Pauschalssystem ("*regime forfettario*") anwenden;
- Befreite Landwirte gemäß Art. 34, Abs. 6 DPR 633/1972, mit einem Umsatz im Vorjahr bis 7.000 Euro, die in Berggebieten über 700m angesiedelt sind (dürfte in Pustertal auf fast jeden zutreffen);

Erleichterungen

- Vereine, welche das Pauschalssystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden, sind nur verpflichtet die Ausgangsrechnungen zu melden, nicht jedoch die Eingangsrechnungen;

Strafen

Die Strafe beträgt 2,00 Euro pro unterlassener oder fehlerhaft gemeldeter Rechnung mit einer max. Strafe von 1.000 Euro pro Semester. Die Strafe wird auf die Hälfte reduziert (1 Euro pro Rechnung / 500 max.), wenn innerhalb 15 Tage nach Fälligkeit die Rechnung nachgemeldet wird oder eine Korrekturmeldung verschickt wird. Anbei die Tabelle mit den Strafen:

Zeitraum	Strafe
Innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit	0,11 Euro/Rechnung (max. 55,55 Euro)
Innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit	0,22 Euro/Rechnung (max. 111,11 Euro)
Innerhalb 1 Jahr nach Fälligkeit	0,25 Euro/Rechnung (max. 125,00 Euro)

Verfasser: dr. Markus Hofer

